Teltomer Kreisblatt.

Erideint Mittigoche u. Sonnabends.

A bonnemente breis pro Quartal | Mart 10 Bfg.



Annahme von Inferaten in der Expedition Schunberger Ufer 36c.

iomie in fammtlichen Annoncen Bureaux aud den Reenluren im Areife.

No. 2,

Berlin, den 5. Januar 1878.

23. Jahrg

Amtlines

Berlin, ben 3. Januar 1878. Befanntmachung.

betreffend

Aufnahme der Recentirungs-Stammrollen pro 1878.

Nachstehende Bestimmungen der unterm 28. September 1875 Allerhöchst sanctionirten Deutschen Wehr-Ordnung, soweit sie die Anmelbung jur Stammrolle und die Auffiellung und Fortführung dieser Stam mrollen betreffen, bringe ich hiermit ben Magistraten und Ortsvorständen in Erinnerung

Meldepflicht.

1. Nach Beginn ber Militairpflicht haben bie Wehrpflichtigen die Pflicht, fich jur Aufnahme in Die Recrutirungs=Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar

bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Aumelbung erfolgt bei ber Ortsbehörde besjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige aufgenommen. seinen dauernden Aufenthalt hat. Die ir

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er fich bei ber Octsbehörde seines Wohnsites, b. h. vesjenigen-Ortes, an welchem fein, ober sofern er noch nicht selbstständig ift, seiner Eltern ober Bor= munder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen bauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnfit hat, melbet fich in feinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn ber Geburtsort im Austande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern ober Familienhäupier ihren lepten Wohnsit hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ift bas Geburtszeugniß vorzulegen, fofern bie Unmelbung

nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem fie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle angumelben haben, zeitig abweiend (auf der Reife begriffene Handlungsbiener, auf See befindliche Sec-leute 2c.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod oder Fabritherren die Berpflichtung, fie gur Stammrolle anzumelben.

6. Die Annelbung zur Stammrolle ist in ber vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militair= pflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht burch die Ersatbehörden erfolgt ift. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ift der im bes Reichs-Militär-Gesches vorgeseheuen Strafen ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vor- wegen nicht erfolgter Anmelbung zu erlassen. Jugerbem find etwa eingetretene Berändes Diese Aufforderungen sind in den Städten burch rungen (in Betreff des Wohnsiges, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

Stammrolle find nur biejenigen Militairpflichtigen auf andere ortsübliche Weife gur öffentlichen Kenntnig befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von zu bringen. Alle Militarpflichtige, welche fich gur

- 8. Militairpflichtige, welche nach Anmelbung gur rolle verzeichnet sein sollten, in dieselbe und zwar bei Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihrem betreffenden Jahrgange als Zugang pro 1878 ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsit nach einem in alphabetischer Ordnung nachzutragen, wogegen bei andern Aushebungs-Bezirke oder Musterungs-Bezirke den in der Stammrolle bereits verzeichneten Indiverlegen, haben dieses Behufs Berichtigung ber Stammrolle sowohl beim Abgange ber Behörde ober

von ber Meltepflicht.

Stammrolle ober gur Berichtigung berfelben unterläßt, vollständigen find, gu übertragen.

ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Baft bis zu brei Tagen zu bestrafen.

Bit diese Berfaumniß durch Umstände berbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Melbepflichtigen lag, so tritt keine Strase ein. (§ 33 des Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874.)

§ 45.

Führung der Recrutirungs-Stammrolle.

1 Die Recrutirung 3-Stammrollen werben jahrgangeweise angelegt, jo daß für alle Militairpflichtigen. welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden find, eine besondere Recrutirungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Necrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Recrutirungs-Stammrolle ift unter dem letten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen

Die Militairpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

Uneheliche Söhne werden nach bem Namen ber Mutter genannt.

In die Recrutirungs-Stammrolle werden

die innerhalb bes Bezirkes ber Gemeinde oder bes gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Bersonen beim Gintritt in bas militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind,

die in der Zeit vom 15. Januar bis 1 Februar sich anmelbenden Militairpflichtigen (§ 23, 1 und 6),

bie sich nachträglich anmelbenben Militair= pflichtigen (§ 23, 9), die durch amtliche Nachforschungen ber Orts

behörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmelbung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche por Beginn bes mili= tairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Recrutirungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

Doppelte Gintragungen find unzuläffig. Sollten fie tropbem vorlommen fo ift eine Gintra= gung ju streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen erjuche ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten, fofort bie vorgeschriebenen Aufforderungen wegen ber Anmelvung zur Stammrolle unter Hinweis auf bie vom §. 33.

bie öffentlichen Blätter ober burch öffentlichen Ausruf und Anschlag, in den ländlichen Gemeinden in 7 Bon der Wiederholung ber Anmeldung zur Gemeinde-Versammlungen und durch Auschlag, ober Standorgorben ausdrucktich hiervon entbunden Stammrolle anmelben, oder zu berselben angemeldet ober über das laufende Jahr hinaus zuruckgestellt werden, find nach vorheriger Prüfung ihrer Militärverhaltnisse, falls sie nicht bereits in ber Stamm-rolle verzeichnet sein sollten, in dieselbe und zwar bei viduen nur die erfolgte Anmelbung in der betreffenden Colonne zu vermerken ift.

Person, welche sie in die Stanmrolle aufgenommen Die im Jahre 1858 geborenen Militärpflichtigen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort sind hinter den im Jahre 1857 geborenen nachdem derzenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, angemessener leerer Naum zu Nachtragungen gespötestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht Führung der Stammrollen beauftragten Behörden laffen worden ift, aus ben in den Sanden der mit werden hiermit an ich tounigfte Erledigung meiner Führung ber Stammrollen beauftragten Behörden Breisblatts-Befanntmachung vom 11. November v. 38. befindlichen Geburtsliften, mit allen barin vorläufig befindlichen Geburtslisten, mit allen darin vorläufig (Kreisblatt Nr. 91) erinnert.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur gemachten Bemerkungen, welche event. noch zu ver Der Königl. Landrakh des Celtow'schen Kreises.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung ber Zugänge pro 1878 ben erforberlichen Raum nicht gewähren, oder die dort vorhandenen Formulare über: haupt zur Anfertigung ber Stammrolle pro 1878 nicht ausreichen, so ist die Zusendung der benöthigten

Formulare hier schleunigst in Antrag zu bringen. Bei Aufstellung ber Refrutirungs-Stammrollen ist das durch die Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 vorgeschriebene neue Formular in Anwendung zu bringen und werden zu diesem Behufe den Magisträten und Ortsvorständen diesseits eine Anzahl Formulare übermittelt werden.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domizil-Orte der jugezogenen Militärpflichtigen, jowie der Kreise resp. Aushebungsbezirte in welchem diese Orte belegen, mache ich den Magistraten und Ortsvorständen bei Aufnahme der Stammrollen noch bejonders zur Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel unnühes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebft Geburteliften, Taufund Loofungsscheine sowie soustigen Belege sind bis spätestens den 15. Februar hierher einzureichen.

Der Rönigl. Landrath des Teltow'fden Arcifes. Pring Sandjerg.

Berlin, den 3. Januar 1878.

Den Magisträten und Gemeinde : Borftanben bes Kreises werden in diesen Tagen die Formulare zur Gewerbestener-Rolle für das Steuer Jahr 1. April 1878/79 zugehen. Ich ersniche Sich der Aufftellung der Steuer-Rolle unverzüglich unterziehen und mir dieselbe bis

spätestens 20. Januar cr. einsenden zu wollen. — Ich bemerke hierbei, daß bie Innehaltung Dieses Termins von mir geforbert werben muß, wenn nicht Verzögerungen fur die Gewerbesteuer = Veranlagung selbst entstehen sollen, die zu vermeiben mir obliegt.

Der Königlidje Landrath des Celtow'schen Arcifes. Bring Handjery.

Berlin, ben 3 Januar 1878.

Im Berfolg meiner Kreisblatt-Befanntmachung vom 10. October v. Js. benachrichtige ich die Ma= gistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstande des Kreises. hiermit, daß ber Herr Finanz-Minister neuerdings die Wahl einkommenstenerpflichtiger Personen in die Rlassensteuer=Einschätzungs-Commissionen für zulässig erachtet hat.

Der Königl. Landrath des Teltowichen Kreifes. Prinz Handjern.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verwaltungen und Amts-Borftande des Kreises ersuche ich, mir ein Verzeichniß der im Jahre 1877 ertheilten Bau-Confense

bis ipateftens jum 20. d. Mts.

einzureichen.

Sollten Bau-Consense nicht ertheilt sein, so jehe ich der Erstattung einer Vacat-Anzeige entgegen. Um recht prompte Innehaltung ber vorbezeichneten Frift bitte ich schließlich noch ergebenft.

Der Ronigl. Landrath des Teltow'ichen Rreifes. Prinz Handjern.

Bekanntmachung.

Diejenigen Polizei Nerwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises, welche noch mit Einreichung der Anzeigen über die Nevision der Buchführung ber Feuer Berficherungs-Agenten im Rudftande find,

Pring Bandjern.